
ORTSGEMEINDE DIEBLICH



**BEBAUUNGSPLAN
„AN DEN ZWEI KREUZCHEN“**

- UMWELTBERICHT -

Auftragnehmer:



WeSt-Stadtplaner GmbH
Tannenweg 10
56751 Polch

Telefon: 02654/964573

Fax: 02654/964574

Mail: west-stadtplaner@t-online.de

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Dirk Strang
M.Sc. Moritz Strang

Verfahren:

Erneute Beteiligung gemäß § 4a (3) BauGB
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß
§ 3 (2) BauGB sowie der Behörden und
sonstiger Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 (2) BauGB

Projekt:

Ortsgemeinde Dieblich
Bebauungsplan „An den zwei Kreuzchen“
Umweltbericht

Stand:

17.03.2026

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG.....	6
1.1	Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplans	6
1.2	Festsetzungen des Bebauungsplans	8
1.3	Standort des Planvorhabens	9
1.4	Bedarf an Grund und Boden	11
1.5	Darstellung der in den einschlägigen Fachgesetze und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	11
2	ERMITTLUNG, BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	18
2.1	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die vermutlich erheblich beeinflusst werden	18
2.1.1	Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft und biologische Vielfalt (§ 1 (6) Nr. 7a BauGB).....	18
2.1.2	Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinn des Bundesnaturschutzgesetzes	22
2.1.3	Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	22
2.1.4	Umweltbezogene Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter	22
2.1.5	Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	23
2.1.6	Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	23
2.1.7	Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsrechtes.....	23

2.1.8	Erhaltung der bestehenden Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden ..	23
2.1.9	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d	23
2.1.10	Unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i	23
2.1.11	Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung.....	24
2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	24
2.2.1	Auswirkungen des Vorhabens.....	24
2.2.2	Auswirkungen auf die Schutzgüter	25
2.3	Zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen, zusätzliche Bodenversiegelungen, Umnutzung von landwirtschaftlichen, als Wald oder für Wohnzwecke genutzten Flächen	35
2.4	Zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft	36
2.5	Möglichkeiten von Verminderung, Vermeidung, Ausgleich und Ersatz	36
2.5.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	36
2.6	Alternativenprüfung	37
2.7	Prüfung kumulativer Wirkungen	37
3	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	38
3.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung	38
3.2	Monitoring – Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung	38
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	39

4	REFERENZLISTE DER QUELLEN, DIE FÜR DIE IM BERICHT ENTHALTENEN BESCHREIBUNGEN UND BEWERTUNGEN HERANGEZOGEN WURDEN	40
	ANLAGEN	41

1 EINLEITUNG

1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplans

Die Ortsgemeinde Dieblich hatte am 06.07.2000 die Aufstellung des Bebauungsplans „Hinter den Höfen“ beschlossen. Der Bebauungsplan ist am 17.07.2009 in Kraft getreten.

Im Anschluss an das Inkrafttreten des Bebauungsplans hatte die Ortsgemeinde das Bodenordnungsverfahren eingeleitet und zum Abschluss gebracht. Gegen den rechtskräftigen Umlegungsplan hat ein im Geltungsbereich des Bebauungsplans gelegener Privateigentümer geklagt. Das Landgericht Koblenz (LG) hat der Anklage des Privateigentümers stattgegeben und den Umlegungsplan mit Urteil vom 26.07.2021, Az.: 1a O 1/20 Baul, aufgehoben.

Im Rahmen der rechtlichen Überprüfung hat das LG weiterhin ausgeführt, dass der Bebauungsplan „Hinter den Höfen“ wegen eines materiellen Fehlers insgesamt unwirksam ist, weil er gegen § 1 Abs. 3 BauGB verstößt. Lt. LG fehlt es an der städtebaulichen Erforderlichkeit hinsichtlich der Ausweisung der Festsetzung eines Dorfgebiets für den südlichen Bereich des Flurstücks 101/2. Dieser Gesetzesverstoß ist ungeachtet der Tatsache, dass der Bebauungsplan bereits im Jahre 2009 in Kraft gesetzt worden ist, zu prüfen, weil derartige Gesetzesverletzungen nicht verfristeten können.

Unter Berücksichtigung der bereits im Rahmen der Aufstellung des ursprünglichen Bebauungsplans „Hinter den Höfen“ angeführten Planungsziele zur Deckung des ständig bestehenden Wohnraumbedarfs in Dieblich hat der Ortsgemeinderat die („Neu“-) Aufstellung des Bebauungsplans „Hinter den zwei Kreuzchen“ beschlossen.

Die Fortführung der im Bereich Dieblich-Berg ursprünglich verfolgten Siedlungsentwicklung ist der gesamtheitlichen Siedlungsentwicklung geboten. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die zur Überplanung anstehenden Flächen geeignete Rahmenbedingungen für die Wohnnutzung aufweisen wie etwa ein flach geneigtes Gelände, eine verkehrsgünstige Lage zum klassifizierten Straßennetz, ein hohes Naturraumpotenzial für die Feierabend- und Naherholung, die dauerhafte Sicherung der dörflich geprägten Ortsstruktur und Fortführung des ländlichen Wohnens sowie die Mitwirkungsbereitschaft des überwiegenden Teils der Grundstückseigentümer hinsichtlich der Vermarktung bzw. Bebauung für den Eigenbedarf. Auf dieser Grundlage ist für die Ortsgemeinde eine verlässliche Siedlungspolitik möglich.

Die Ortsgemeinde Dieblich zeichnet sich durch eine attraktive Lagegunst und eine gute Verkehrsanbindung an überörtlich bedeutsame Straßen und zu den Oberzentren Koblenz und Mainz sowie die Wirtschaftsräume Rhein-Main und Köln-Bonn aus. Dies zeigt u.a. die hohe Zahl an Berufspendlern, die in räumlich und zeitlich zumutbarer Entfernung in der Region ein attraktives Angebot an Arbeitsplätzen und Bildungseinrichtungen vorfindet. Aber auch die Ortsgemeinde weist eine Attraktivität als Wohngemeinde auf. Obwohl ohne zentralörtliche Funktion verfügt die Ortsgemeinde über einen Lebensmittel-Discounter, der die wohnungsnaher der Dieblicher Bevölkerung sicherstellt. In Ergänzung hierzu treten die Bildungs- und Betreuungseinrichtungen wie die Grundschule und 2 Kindertagesstätten. Aber auch die Ansprüche der Senioren können in Dieblich berücksichtigt werden. Hier ist auf das im Baugebiet „Dieblich-Ost, Teil 1“ gelegene Seniorenwohnen zu verweisen. Die medizinische Grundversorgung, das noch rege Vereinsleben sowie die vorhandene und in Planung befindliche Sport- und Freizeitinfrastruktur unterstützen das positive Image der Ortsgemeinde Dieblich als Wohnstandort.

Diese Rahmenbedingungen führen zu einer ständige Nachfrage an geeigneten Wohnbauflächen.

Mit der Umsetzung der im wirksamen Flächennutzungsplan bereits enthaltenen Siedlungsflächen in die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung soll der bestehende Siedlungsdruck abgemildert und benötigte zusätzliche Wohnbauflächen im Gemeindegebiet bereitgestellt werden.

In diesem Zusammenhang ist außerdem zu erwähnen, dass die Ausweisung geeigneter Wohnbauflächen für die im Bereich der Untermosel gelegenen Gemeinden sich oftmals als problematisch darstellt. Die beengte Moseltallage schränkt die zur Verfügung stehenden Flächen aufgrund bestehender baulicher Restriktionen (B 416, B 49, B 411 Eisenbahn) und naturräumlicher Restriktionen (Mosel, naturnahe Waldbestände, Topographie (Moselhänge und Hangkante), Weinberglagen) und die daraus resultierenden Folgen wie etwa Immissionsbeeinträchtigungen, Beeinträchtigung von Natur und Landschaft sowie Bauverbotszonen erheblich ein. Neben dem Schwerpunkt „Dieblich-Dorf“ mit einem nur noch begrenztem Flächenpotenzial hat sich der Ortsteil „Dieblich-Berg“ als ein bevorzugter Wohnstandort im Gemeindegebiet entwickelt.

Mit der beabsichtigten Ausweisung will die Ortsgemeinde ihrer in § 1 (6) Nr. 2 BauGB verankerten Aufgabe gerecht werden, wonach sie in ausreichendem Maße Flächen bereitstellen soll, die für Wohnbauzwecke genutzt werden können.

Durch die Neu-Aufstellung des Bebauungsplans soll u.a. für ortsansässige Bauinteressenten die Möglichkeit nach Umsetzung einer Bebauung für den Eigenbedarf geschaffen werden. Auf diese Weise kann der bestehende Eigenbedarf in der einheimischen Bevölkerung i.S. des § 1 (6) Nr. 2 BauGB befriedigt werden. Gleichzeitig bieten die Flächen unter Berücksichtigung der dargestellten Standortvorteile der Ortsgemeinde mit einer hohen Lagegunst zum Oberzentrum Koblenz und der überregional bedeutsamen Verkehrsachsen ein Potenzial zur Befriedigung des Wohnraumbedarfs für noch nicht vor Ort ansässige Personen.

Insbesondere auch aus sozialverträglichen Gesichtspunkten ist die Bereitstellung eines Wohnbauflächenpotenzials von Bedeutung (siehe hierzu § 1 (6) Nrn. 2 und 3 BauGB). Nur auf diese Weise kann ein Wegzug der jungen Bevölkerungsgruppe verhindert bzw. ein attraktives Wohnraumangebot für junge Familien mit Kindern bereitgestellt werden. Damit einher würde ein Fortschreiten der Überalterung der Wohnbevölkerung erfolgen. Die Konsequenz wäre eine „einseitige“ demographische Entwicklung der Bevölkerungsstruktur und -bedürfnisse sowie der Verlust einer „Generationen-Durchmischung“. Eine stabile Bevölkerungsstruktur ist jedoch eine unabdingbare Voraussetzung für eine zukunftsfähige Perspektive. Dieser Trend ist in der Ortsgemeinde bereits erkennbar.

Des Weiteren bietet sich durch die Fortführung der Siedlungsentwicklung für die Ortsgemeinde die Möglichkeit, den sich stetig vollziehenden Strukturwandel im Ortsteil nachhaltig zu steuern. Dieser äußert sich durch einen Rückgang der aktiven landwirtschaftlichen Nutzungen und der Etablierung der „neuzeitlichen“ Wohnnutzung. Im Sinne des § 1 (6) Nr. 4 BauGB kann mit dem vorliegenden Bebauungsplan eine Anpassung des vorhandenen Ortsteils an die sich ändernden städtebaulichen Rahmenbedingungen unterstützt werden.

Die zur Überplanung anstehenden Flächen weisen grundsätzlich eine Eignung für die angestrebte Wohnbauentwicklung an. Jedoch sind im Rahmen der anstehenden Bauleitplanung verschiedene Konflikte, die durch diese ausgelöst wird, einer verträglichen Lösung zuzuführen.

Dies betrifft zum einen die Gewährleistung gesunder Wohnverhältnisse i.S. des § 1 (6) Nr. 1 BauGB für die neu hinzukommende Bevölkerung vor möglichen Lärmbeeinträchtigungen der in räumlicher Nähe gelegenen Bundesautobahn BAB 61. Ebenso ist für die bereits ansässige Wohnbevölkerung ein möglichst hohes Maß an Wohnruhe zu gewährleisten. Daher bedarf es im Rahmen einer in Aufstellung befindlichen Immissionsschutzprognose der Berücksichtigung des gebietsbezogenen Verkehrs.

Aus umweltrelevanter Sicht bedürfen die naturfachplanerischen und artenschutzrechtlichen Belange der Klärung. Aus Sicht der Eingriffsregelung ist auf die Funktion der zu überplanenden landwirtschaftlichen Flächen zu verwiesen. Diese unterliegen tlw. der Grünlandnutzung und es bedarf der Klärung des Schutzstatus i.S. des § 15 LNatSchG bzw. § 30 BNatSchG.

Schließlich ist für die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung insbesondere auf die Vorgaben des Landeswasser- und Wasserhaushaltsgesetzes hinzuweisen. So bedarf es für die Niederschlagswasserbeseitigung der Bereitstellung einer funktionierenden Lösung, wobei hier auf die Ergebnisse des Entwässerungskonzepts des ursprünglichen Bebauungsplanverfahrens „Hinter den Höfen“ zurückgegriffen werden kann.

Abschließend ist auf das Erfordernis einer klimaangepassten Bauleitplanung zu verweisen.

Der Gesetzgeber hat unter anderem durch die BauGB-Klimaschutznovelle aus dem Jahre 2011 dem Klimawandel Rechnung getragen, indem der in § 1 (5) Satz 2 BauGB klargestellt hat, dass die Bauleitpläne auch einen Beitrag zur Klimaanpassung leisten können und sollen.

Zudem wurde der § 1a (5) in das BauGB eingefügt. Dieser bestimmt, dass den Erfordernissen des Klimawandels sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden soll. Gemäß diesen Vorgaben ist ein Planungsziel die Umsetzung einer klimaangepassten Bauleitplanung.

Hierzu beitragen sollen neben den dem Klimaschutz dienenden bzw. fördernden Maßnahmen auch „sonstige“ stadtökologische Festsetzungen wie etwa grünordnerische Regelungen oder steuernde Maßnahmen bei der Bestimmung des zulässigen Maßes der baulichen Nutzung.

1.2 Festsetzungen des Bebauungsplans

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen trifft der Bebauungsplan unterschiedliche Festsetzungen wie folgt:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans hat eine Gesamtgröße von ca. ca. 2,4 ha und dient der Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Ausweisung von Wohnbauflächen einschließlich der Sicherstellung der äußeren Anbindung an die Kreisstraße K 79 sowie die innere Erschließung i.S. des § 30 BauGB. Aufgrund der verschwenkten Straßenführung können zwei platzähnliche Bereiche (= Anger) entstehen, die eine planungsrechtliche Sicherung erfahren und künftig neben der Verkehrsfunktion auch dem Aufenthalt und Kommunikationsstätte dienen sollen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans werden die Vorgaben für die künftige Wohnbauentwicklung geschaffen.

Der Bebauungsplan setzt als Art der baulichen Nutzung ein Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO fest. Des Weiteren trifft der Bebauungsplan Vorgaben zum Maß der baulichen Nutzung wie die Grundflächenzahl (GRZ = 0,4), die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse (Z = II) sowie die Höhe baulicher Anlagen.

Für die Steuerung der baulichen Anlagen werden überbaubare Grundstücksflächen sowie Regelungen für die Zulässigkeit von Nebenanlagen, Garagen und Stellplätzen auf den künftigen Baugrundstücken getroffen. Weiterhin setzt der Bebauungsplan eine offene Bauweise fest und lässt sowohl Einzel- und Doppelhäuser sowie Hausgruppen zu.

Ebenso wird die Zahl der höchstzulässigen Wohnungen je Wohngebäude festgesetzt, die für mit 2 Wohnungen geregelt ist.

Für die Sicherstellung der Erschließung weist der Bebauungsplan eine Fläche für die Abwasserbeseitigung, für die Rückhaltung der im Plangebiet anfallenden Niederschlagswasser (= Regenrückhaltebecken) sowie eine Fläche für die Stromversorgung aus.

Weitere Bestandteile des Bebauungsplans sind die Vorgaben für grünordnerische Maßnahmen auf den Privatgrundstücken zur inneren Durchgrünung und Einbindung in das Landschaftsbild, die Regelung zur Dachbegrünung sowie die Vorgaben einer Solarmindestdachfläche i.S. einer klimaangepassten Bauleitplanung. Zur Gewährleistung der Anforderungen an die gesunden Wohnverhältnisse trifft der Bebauungsplan Festsetzungen für Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (= Verkehrslärm und Gewerbelärm). Zudem trifft der Bebauungsplan noch eine bauordnungsrechtliche Regelung zum Nachweis von 2 Stellplätzen je Wohnung.

1.3 Standort des Planvorhabens

Das Plangebiet liegt am südöstlichen Siedlungsrand von Dieblich-Berg.

Die Plangebietsgröße beträgt ca. 2,4 ha.

Das Plangebiet wird begrenzt

- Im Norden durch noch zu bildende Grundstücksgrenzen, die in einem Abstand von ca. 35 m bis 50 m zur geplanten Verkehrsfläche verlaufen,
- die rückwärtigen Grenzen der bebauten Grundstücke der „Bergstraße“ bzw. die „Bergstraße“ im Süden,
- die Wegeparzelle Gemarkung Dieblich, Flur 13, Nr. 115 tlw. im Osten und
- die Wegeparzellen Gemarkung Dieblich, Flur 13, Nrn. 42/1 und 42/2 im Westen.

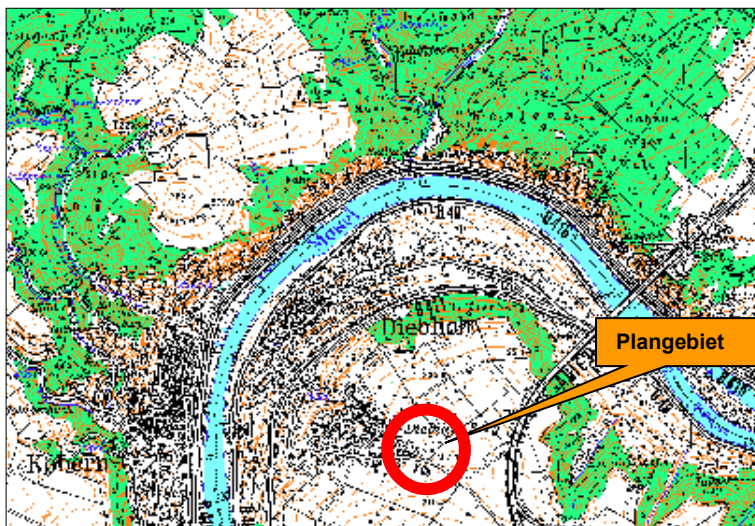


Abb.: Lage des Plangebietes, Quelle Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz

Die zur Überplanung anstehenden Flächen unterliegen überwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung. Sie werden als Ackerbau- und Grünlandflächen genutzt. Auf den Parzellen Nrn. 103/1 i.V.m. der Parzelle 103/2 sowie Nr. 110/4 sind Obstbäume vorhanden.

Ein Teil der Flächen dient den bereits bebauten Grundstücken entlang der „Bergstraße“ als rückwärtige Garten- und Freiflächen.

Die Umgebungsbebauung weist eine dörflich geprägte Nutzungsdurchmischung auf. Neben dem Wohnen als überwiegende Nutzungsart sind mischgebietstypische Gewerbe- und Handwerksbetriebe sowie teils noch aktive Wirtschaftsstellen landwirtschaftlicher Betriebe vorhanden.

Am nordwestlichen Rand grenzt unmittelbar ein Gewerbebetrieb an das Plangebiet.

Die neuzeitliche Wohnbebauung schließt sich östlich an den Betrieb an und ist unmittelbar bis an den Betriebsstandort herangerückt. Sie weist den Charakter eines Allgemeinen Wohngebiets auf und liegt im Geltungsbereich der Abrundungssatzung „Bergstraße“ in Dieblich-Berg.

Die westlich und südlich an den Betrieb heranreichende Bebauung ist überwiegend durch die o.a. landwirtschaftliche Bausubstanz gekennzeichnet. Allerdings wurde die landwirtschaftliche Nutzung dieser Hofstellen zurückgedrängt und durch das Wohnen als nunmehr prägende Nutzungsart ersetzt. Dieser Bereich ist aus planungsrechtlicher Sicht als unbeplanter Innenbereich nach § 34 BauGB zu beurteilen. Aus der historischen Betrachtung ist dieser Ortsteil als dorfmischgebietstypischer Bereich einzustufen. Durch den Rückgang der ehemals prägenden landwirtschaftlichen Nutzung ist der Charakter der Art der baulichen Nutzung mit dem eines Mischgebiets gemäß § 6 BauNVO einzustufen, wobei die Wohnnutzung überwiegt.

In einer Entfernung von ca. 530 m liegt nordöstlich eine landwirtschaftliche Mehrzweckhalle im Außenbereich nach § 35 BauGB. Die an das Plangebiet angrenzenden Flächen werden intensiv landwirtschaftlich genutzt. Auf diesen Flächen können die im Rahmen der Bewirtschaftung die landwirtschaftstypischen Auswirkungen in Form von Lärm, Geruch und Staub entstehen. Diese Auswirkungen sind für die Gemeinde Dieblich als dorftypisch einzustufen. Sie treten lediglich temporär und saisonal zu bestimmten Jahreszeiten auf. Erhebliche Beeinträchtigungen für die künftige Wohnbevölkerung können bei einer Bewirtschaftung der Flächen gemäß der guten fachlichen Praxis ausgeschlossen werden.

Die Anbindung des Plangebietes ist innerörtlich über zwei Gemeindestraßen vorgesehen sowie über die ca. 160 m bzw. 130 m entfernte Gemeindestraße „Bergstraße“, welche direkt an die freie Strecke der K 69 anbindet.

Die „Bergstraße“ mündet unmittelbar in die Erschließungsstraße „Zum Thiesenhof“ (= K 69). Auf diese Weise ist ein direkter Anschluss an das klassifizierte Straßennetz gegeben.

Zur Herstellung einer verkehrsgerechten Erschließung des Planbereiches an dieser Einmündung hatte der Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz ursprünglich die Anlage einer Linksabbiegespur sowie die Freihaltung der notwendigen Sichtweiten für erforderlich gehalten.

Die herbeigeführten Abstimmungen mit der Straßenverkehrsbehörde haben eine Verschiebung der Ortsdurchfahrtsgrenze zum Ergebnis. Der Festsetzungsbescheid zur Verschiebung der Ortsdurchfahrtsgrenze wurde zum 01.07.2024 wirksam. Die Konsequenz hieraus ist, dass seitens des Landesbetriebs die Forderung nach Errichtung einer Linksabbiegespur aufgegeben wurde.

An der östlichen bzw. westlichen Grenze verlaufen die Wegeparzellen Nrn. 115 sowie 42/1 und 42/2.

Während die Parzelle Nr. 42/1 Erschließungsfunktion für die angrenzenden bebauten Grundstücke übernimmt, dienen die Parzellen Nrn. 42/2 und 115 ausschließlich der Erschließung der landwirtschaftlichen Nutzflächen. Diese Funktion wird auch nach Umsetzung des Bebauungsplans uneingeschränkt gewährleistet sein.

Die Wegeparzelle Nr. 100/1 wird künftig nicht mehr für die Erschließung der landwirtschaftlichen Nutzflächen benötigt. Die hieran angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen werden ebenso wie die Wegeparzelle gesamtheitlich überplant.

Des Weiteren ist die Wegeparzelle Nr. 100/2 im Geltungsbereich des Bebauungsplans enthalten. Diese hat die Funktion eines Wirtschaftswegs. In Verbindung mit der vorgenannten Wegeparzelle hatte dieser Weg bisher die Funktion der Erschließung der zur Überplanung anstehenden landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Die topographischen Gegebenheiten im Plangebiet stellen insgesamt eine erschließungsfreundliche Situation dar.

Das Gelände fällt von Norden nach Süden um ca. 1%.

In Ost-West-Richtung ist ein abfallendes Gelände von ca. 2% zu verzeichnen.

1.4 Bedarf an Grund und Boden

Die Flächenbilanz stellt sich wie folgt dar:

Merkmale	Flächenanteil
Öffentliche Verkehrsfläche	0,3 ha
Fußweg	0,008 ha
Wirtschaftsweg	0,05 ha
Allgemeines Wohngebiet	1,6 ha
Fläche für die Abwasserbeseitigung (RRHB)	0,2 ha
Grünfläche	
▪ Ortsrandgrün	0,2 ha
▪ Spielplatz	0,06 ha
Gesamtgröße	2,4 ha

1.5 Darstellung der in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Für das vorliegende Aufstellungsverfahren sind zum derzeitigen Stand der Planung folgende Fachplanungen und Fachgesetze beachtlich:

- Baugesetzbuch,
 - Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt (§ 1 (5) BauGB),
 - Schutz und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen (§ 1 (5) BauGB),
 - Förderung des Klimaschutzes und der Klimaanpassung (§ 1 (5) BauGB),
 - allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Bevölkerung (§ 1 (6) BauGB Nr. 1),
 - Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 1 (6) BauGB Nr. 4),
 - Belange der umweltrelevanten Schutzgüter (§ 1 (6) BauGB Nr. 7 und § 1a BauGB),
 - Bodenschutzklausel gemäß § 1a (2) BauGB,

- Natura-2000-Gebiete i.S. des § 1a (4) BauGB,
- Erfordernisse des Klimawandels gemäß § 1a (5) BauGB,
- umweltbezogene Darstellungen im Flächennutzungsplan,
- umweltbezogene Aussagen in Fachplänen,
- Eingriffsregelung gemäß § 1a (3) BauGB.
- Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen,
 - Trennungsgebot des § 50 BImSchG
- Bundesnaturschutzgesetz sowie Landschaftsgesetz Rheinland-Pfalz,
- Bundesbodenschutzgesetz sowie Baugesetzbuch (Bodenschutzklausel),
- Wasserhaushaltsgesetz und Landeswassergesetz,
- Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz,
- Verordnungen zu Schutzgebieten und –objekten,
- FFH-Richtlinie (FFH-RL),
- Vogelschutz- Richtlinie,
- Biotopkartierung Rheinland-Pfalz,
- Planung vernetzter Biotopsysteme Rheinland-Pfalz.

Internet:

- Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz (LANIS),
- Geoportal Rheinland-Pfalz.

Sonstige:

- Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV),
- Regionaler Raumordnungsplan Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald 2017,
- Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel,
- Schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan „An den zwei Kreuzchen“ der Ortsgemeinde Dieblich, Schalltechnisches Ingenieurbüro Pies GbR Birkenstraße 34 56154 Boppard-Buchholz, Stand 18.11.2025,
- Fachbeitrag Naturschutz zum Bebauungsplan "An den zwei Kreuzchen" in der Gemar-
kung der OG Dieblich, Planungsbüro Valerius, Dorseler Mühle 1, 53533 Dorsel (mit
integrierter artenschutzrechtlicher Potenzialanalyse), Stand September 2024
- Erkundungsbericht: Geomagnetische Archäoprospektion NBG „An den zwei Kreuzer-
chen“, 56332 Dieblich, Geotomographie GmbH - Am Tonnenberg 18 - 56567 Mayen-
Koblenz, Stand 25.03.2024,
- Bericht archäologische Sachstandsermittlung, Generaldirektion Kulturelles Erbe
Rheinland-Pfalz vom 15.05.2024, Aktivitätsnummer 2022_0767.

Die jeweils planende Gemeinde legt für den Bauleitplan den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung fest, soweit eine Ermittlung der Umweltbelange für die Abwägung erforderlich ist.

Das Ziel ist die Ermittlung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen, die durch den jeweiligen bauleitplan hervorgerufen werden können. Dies bedeutet, dass der erforderliche Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nur soweit reicht, wie durch die Planung erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die hierfür relevanten Schutzgüter sind in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB aufgelistet.

In einem ersten Schritt erfolgt für diese Schutzgüter gemäß den derzeit vorliegenden Erkenntnissen eine Ermittlung, ob Umweltauswirkungen aufgrund der Planung zu erwarten sind. Hierbei werden auch die Umweltschutzziele in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen dargestellt, sowie die Art, wie diese Ziele und Umweltbelange in der Bauleitplanung berücksichtigt werden, dargelegt.

Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biotope, Biologische Vielfalt	
Gesetze	
§ 1 (6) Nr. 7a	Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
§ 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB	§ 18 Verhältnis zum Baurecht und Eingriffsregelung
§ 44 BNatSchG	Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten
§ 30 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG	Biotopschutz
<u>Berücksichtigung:</u>	
ja	

Schutzgut Boden, Fläche	
Gesetze	
§ 1 (6) Nr. 7a BauGB	Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche
§ 1a (2) BauGB	Gemäß dem Optimierungsgebot sind ein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, die Vermeidung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher oder als Wald genutzter Flächen sowie die Möglichkeiten der Innenentwicklung zu berücksichtigen.
§ 1 BBSchG	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens, ▪ Abwehr schädlicher Bodenveränderungen,

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sanierung von Altlasten sowie hierdurch verursachter Gewässerverunreinigungen ▪ Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden
§ 30 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG	Biotopschutz
<u>Berücksichtigung:</u>	
ja	

Schutzgut Wasser	
Gesetze	
§ 1 (6) Nr. 7a BauGB	Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser
§ 1 (6) Nr. 7e BauGB	Berücksichtigung des sachgerechten Umgangs mit Abwässern
§ 38 WHG	Gewässerrandstreifen
§ 54 WHG	Verwertung und Versickerung von Niederschlagswasser
§ 51 WHG	Wasserschutzgebiete
§ 53 WHG	Heilquellenschutzgebiete
§ 76 WHG	Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern
<u>Berücksichtigung:</u>	
ja	

Schutzgut Luft und Klima	
Gesetze	
§ 1 (6) Nr. 7a	Auswirkungen auf Luft und Klima
§ 1 (5) BauGB	Förderung des Klimaschutzes und der Klimaanpassung
§ 1 (6) Nr. 7e BauGB	Vermeidung von Emissionen (Luftschadstoffe / allgemeiner Klimaschutz)
§ 1 (6) Nr. 7h BauGB	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität

<u>Berücksichtigung:</u> ja

Schutzgut Orts- und Landschaftsbild/ Erholung	
Gesetze	
§ 1 (6) Nr. 7a	Auswirkungen auf die Landschaft
§ 1 (5) BauGB	Baukulturelle Erhaltung und Entwicklung der städtebaulichen Gestalt und des Orts- und Landschaftsbildes
§ 1 BNatSchG	Sicherung und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts von Natur und Landschaft
<u>Berücksichtigung:</u> ▪ ja	

Schutzgut Erhaltungsziele und des Schutzzwecks von Natura-2000-Gebieten im Sinne des BNatSchG.	
Gesetze	
§ 1 (6) Nr. 7b	Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutz-gebiete im Sinn des Bundesnaturschutzgesetzes
§ 30-36 BNatSchG i.V.m. § 1a (4) BauGB	BNatSchG Abschnitt 2 Netz „Natura 2000“
Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz) vom 13.04.2010	Abstände in der Bauleitplanung Von einer erheblichen Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten durch in Flächennutzungsplänen darzustellende Bauflächen im Sinne des § 1 Abs. 1 BauNVO/§ 5 Abs. 2 BauGB und in Bebauungsplänen auszuweisende Baugebiete im Sinne des § 1 Abs. 2 BauNVO/ § 9 Abs. 1 BauGB kann bei Einhaltung eines Mindestabstands von 300 m zu den Gebieten in der Regel nicht ausgegangen werden.
<u>Berücksichtigung:</u> Unter Berücksichtigung der definierten Schutzabstände liegen in räumlicher Nähe zum Bebauungsplangebiet keine zu beachtenden Natura-2000-Gebiete. Das nächstgelegene FFH-Gebiet 5310-303 „Heiden und Wiesen bei Dieblich“ liegt in einer Entfernung von ca. 820 m liegt westlich zum Plangebiet. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung dieses Schutzgutes sind nicht zu erwarten und es bedarf keiner Berücksichtigung.	

Schutzgut Mensch und seine Gesundheit	
Gesetze	
§ 1 (6) Nr. 7c	Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
§ 1 (6) Nr. 1 BauGB	Berücksichtigung der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse
§ 50 BImSchG	Planung Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.
<u>Berücksichtigung:</u> ja	

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	
Gesetze	
§ 1 (6) Nr. 7d	Umweltbezogene Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter
§§16 bis 21 DSchG Rheinland-Pfalz	Meldepflicht
<u>Berücksichtigung:</u> ja	

Schutzgut Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	
Gesetze	
§ 1 (6) Nr. 7e	Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern
<u>Berücksichtigung:</u> ja	

Schutzgut erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	
Gesetze	
§ 1 (6) Nr. 7f	Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie
§ 1 (5) BauGB	Berücksichtigung von Klimaschutz und Klimaanpassung in der Stadtentwicklung
§ 1 EEG und § 1 EEWärmeG	Nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung
<u>Berücksichtigung:</u> ja	

Schutzgut Landschaftspläne sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsrechtes	
Gesetze	
§ 1 (6) Nr. 7g	Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des wasser-, Abfall- und Immissionsrechtes
<u>Berücksichtigung:</u> ja	

Schutzgut Luftqualität	
Gesetze	
§ 1 (6) Nr. 7h	Erhaltung der bestehenden Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden
<u>Berücksichtigung:</u> Keine Betroffenheit.	

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d	
Gesetze	
§ 1 (6) Nr. 7i	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d
	Fachplanungen und sonstige Planungen

Berücksichtigung:

ja

Störfallbetriebe

Gesetze

§ 1 (6) Nr. 7j

unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i

Berücksichtigung:

Keine Betroffenheit gemäß den derzeit vorliegenden Erkenntnissen

2 ERMITTLUNG, BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die vermutlich erheblich beeinflusst werden

2.1.1 Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft und biologische Vielfalt (§ 1 (6) Nr. 7a BauGB)

▪ Schutzgut Tiere und Pflanzen

Zur Betroffenheit der Schutzgüter Flora und Fauna kann auf die Erkenntnisse der Ausführungen im Fachbeitrag Naturschutz zum Bebauungsplans mit integrierter artenschutzrechtlicher Potenzialanalyse zurück gegriffen werden.

Der Fachbeitrag ist dem Umweltbericht als Anlage beigefügt.

Gemäß den Ausführungen des Fachbeitrags ist das Plangebiet überwiegend durch intensiv genutzte Ackerflächen gekennzeichnet. Daneben befinden sich zwei schmale Obstwiesen (Relikte landwirtschaftlichen Obstbaus (Halbstämme)), daran angrenzend mäßig artenreiches Grünland (keine Flächen gemäß § 15 LNatSchG/ § 30 BNatSchG), infolge des direkten Einflusses von Dünger, etc. der angrenzenden Ackerflächen.

Bei den Begehungen während der Brut- und Aufzuchtzeit 2023 wurden typische Offenland und Brutvögel der Siedlung festgestellt. Eine Nutzung als Brut- und oder Fortpflanzungshabitat liegt für den Bereich nicht vor; es handelt sich um Nahrungsgäste (vgl. ASP I).

U.a. wurde die Feldlerche im Frühjahr gesichtet und verhört, jedoch sind Brutplätze, zum einen wegen der Nähe der Siedlung (vertikale Strukturen) und der damit in Verbindung stehenden Störreize nicht gegeben, zum anderen wird der siedlungsnahe Bereich u.a. durch Prädatoren genutzt.

Des Weiteren konnte die Goldammer im Obstgehölzbereich des Flurstücks 110/4 zweimal im gesichtet werden, ein Nachweis von Napfnestern des Bodenbrüters konnte weder am Boden, noch in Bodennähe nachgewiesen werden, woraus zuschließen ist, dass zwar ein Brutverdacht sowie Nahrungshabitatnutzung, aber keine Brut abzuleiten ist.

Das Plangebiet weist keine Brut- und oder Fortpflanzungsstätten planungsrelevanter Arten auf. Dieser Zustand im Bereich des Plangebietes resultiert aus den erheblichen Störungen durch Licht, Lärm und Bewegungsunruhe von Landwirtschaft, Verkehr (BAB sowie Kreisstraße), Feierabend- und Naherholung, bzw. Wohnen. Fachbeitrag Naturschutz zum Bebauungsplan "An den zwei Kreuzchen" in der Gemarkung der OG Dieblich 7 Eine Nutzung einzelner Flächen durch erwartbare Fledermausarten wird nicht ausgeschlossen. Im Rahmen der zukünftigen Bebauung werden keine Quartiere, oder Wochenstuben zerstört und durch die Bebauung von Flächen, die bisher als potenzielle Nahrungshabitate genutzt werden entsteht keine erhebliche Beeinträchtigung, da unmittelbar angrenzend, ausreichende Strukturen mit gleichartiger oder höherwertiger Biotopqualität vorhanden sind.

▪ **Schutzgut Boden und Fläche**

Der vorliegende Bebauungsplan beansprucht erstmalig baulich bisher noch nicht genutzte Flächen im Außenbereich.

Die Flächen unterliegen überwiegend der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und weisen anthropogene Beeinträchtigungen wie das temporäre Befahren mit landwirtschaftlichen Geräten sowie von Dünger- und Pestizideinsatz auf. Beeinträchtigungen können im Rahmen der Bewirtschaftung durch das (temporäre) Befahren sowie einen Pestizid- und Düngereintrag für das Schutzgut hervorgerufen werden. Eine Bewirtschaftung gemäß der guten fachlichen Praxis führt allerdings nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen in das Schutzgut Boden.

In erster Linie dient der Boden bisher der Nahrungsmittelproduktion. Eine „sonstige“ Funktion i.S. einer umweltrelevanten Funktion hat das Schutzgut Boden nicht.

Hinweise auf Altlastenverdachtsflächen liegen nicht vor.

Die Böden im Plangebiet bestehen aus stark lehmigen Sand. Die Bodenerosionsgefährdung ist mit keine bis sehr geringe Gefährdung angegeben. Das Ertragspotential ist mit „mittel“ eingestuft. Die Ackerzahl zeigt einen Wert von 40 bis 60.

Die derzeitigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes äußern sich wie folgt:

- Gefahr der Versickerung von Schmier- und Treibstoffen in den Boden und das Grundwasser,
- Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch permanentes Befahren/ Betreten und mechanische Belastungen (Bodenverdichtung),
- dauerhafter Verlust landwirtschaftlicher Produktionsflächen für Nahrungsmittel und Rohstoffe.

▪ **Schutzgut Wasser**

Innerhalb der zur Überplanung anstehenden Flächen sind keine Schutzgebiete und Oberflächengewässer vorhanden.

Die intensive Nutzung des Standortes hat – wie beim Schutzgut Boden - auch hier zu Beeinträchtigungen des Schutzgutes durch Bodenversiegelung und -verdichtung sowie Schadstoff-

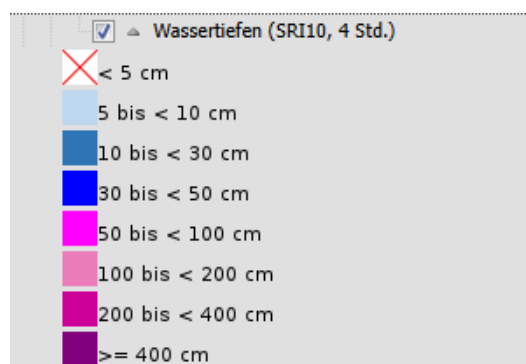
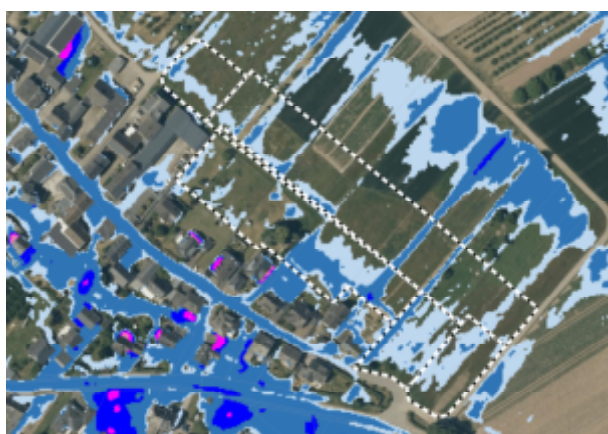
feintrag (Dünger, Pestizide im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzflächen, Gefahr des Treib- und Schmierstoffeintrags im Bereich der Bestandsbebauung) geführt.

Die im Plangebiet bestehenden anthropogenen Vorbelastungen sind:

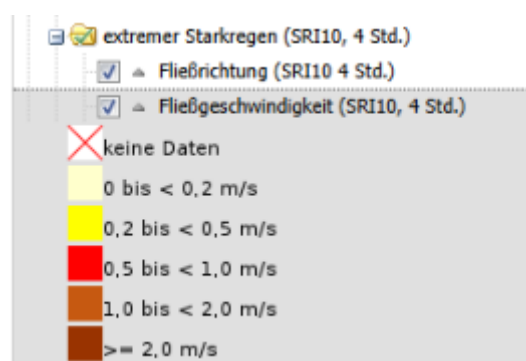
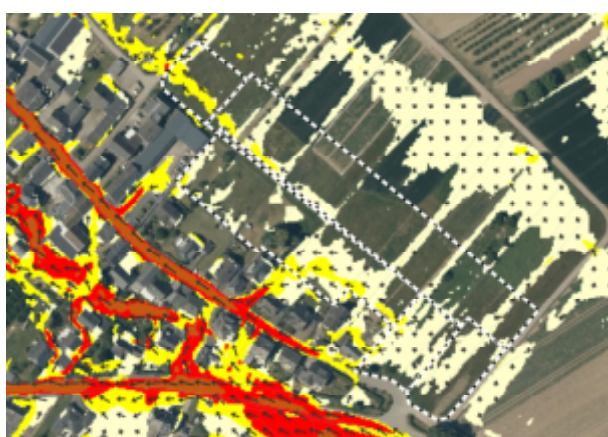
- Verringerung/Verzögerung der Versickerungskapazität für das Oberflächenwasser infolge der Bodenverdichtung und –versiegelung im Bereich der Verkehrsflächen,
- potentieller Schadstoffeintrag in Böden mit verminderter Filter- und Pufferfunktion durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung und
- verkehrs- und anlagebedingten Schadstoffimmissionen.

Gemäß der nachfolgenden Abbildungen aus der Sturzflutgefahrenkarte Rheinland-Pfalz ist eine Betroffenheit bei Starkregenereignissen möglich.

Überwiegend können Fließgeschwindigkeiten von 0 bis < 0,2 m/s auftreten und innerhalb des Plangebiets kann es zu Wassertiefen von 5 bis < 10 cm sowie vereinzelt von 10 bis < 30 cm kommen.



Wassertiefen bei extremen Starkregen SRI 10, 4 Std.



Fließrichtung und -geschwindigkeit bei extremen Starkregen SRI 10, 4 Std.

Nordöstlich und südwestlich grenzen intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen unmittelbar an das Plangebiet an. Unter Berücksichtigung des in nordwestliche Richtung abfallenden

Geländes könnte bei Starkregen aus den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen Regenwasser in das Plangebiet unkontrolliert eindringen.

▪ **Schutzgut Klima / Luft**

Gemäß der Klimatopkarte Rheinland-Pfalz ist das Plangebiet als Freilandklima eingestuft.

Dieses Klimatop wird meist von Acker- und Grünlandflächen mit sehr geringem Gehölzbestand bestimmt. Die Flächen weisen eine hohe Kaltluftproduktivität auf und tragen über Kaltluftabflussbahnen zur Durchlüftung angrenzender Siedlungsbereiche bei.

Unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse fließt die Kaltluft jedoch eher in nordwestliche Richtung (= Richtung Moseltal) entlang des derzeitigen Siedlungsrandes ab.

Die Kaltluftproduktion auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Produktionsflächen bleibt unverändert erhalten.

Das Klima in Dieblich-Berg ist mild sowie allgemein warm und gemäßigt. Die Jahresdurchschnittstemperatur in Dieblich-Berg liegt bei 10.0 °C. Am wärmsten ist es im Monat Juli. Es werden dann durchschnittliche Temperaturen von 18.9 °C erreicht. Mit im Durchschnitt 1.8 °C ist der Januar der kälteste Monat des ganzen Jahres.

Der Niederschlag in Dieblich-Berg ist hoch, auch in Monaten, die im Monatsvergleich eher "trocken" sind. Innerhalb eines Jahres gibt es 732 mm Niederschlag. Im Februar ist mit dem geringsten Niederschlag im Jahr zu rechnen. Es fallen im Februar durchschnittlich 50 mm. Mit 70 mm ist der Dezember der Monat mit dem meisten Niederschlag im Jahr.

Die Klassifikation des Klimas lautet Cfb entsprechend den Klima-Klassen nach Köppen-Geiger.

Im Juli wird im Durchschnitt die höchste Anzahl an täglichen Sonnenstunden in Dieblich-Berg gemessen. Im Juli sind es im Durchschnitt täglich 10.21 Sonnenstunden und in der Summe 316.39 Sonnenstunden im gesamten Monat Juli.

Im Monat Januar ist mit der geringsten täglichen Sonnenscheindauer rechnen. Hier sind durchschnittlich nur ungefähr 2.37 Sonnenstunden pro Tag zu erwarten. Innerhalb eines typischen Januar beläuft sich die Gesamtzahl der sonnigen Stunden auf etwa 73.51.

Die Gesamtzahl der Sonnenstunden, die während des gesamten Jahres erreicht werden, wird ungefähr auf 2259.04 geschätzt.

▪ **Schutzgut Landschaft und Erholung**

Großräumig gehört das Plangebiet zur Großlandschaft Mittelrheingebiet.

Die Dieblicherberg-Terrasse umfasst ein Plateau der Mosel-Hauptterrasse, das von einem weiten Talmäander der Mosel eingefasst ist. Der nördliche Teil ist wenig gegliedert und steigt allmählich gegen den Waldescher Rheinhunsrück an. Die lössbedeckten Böden stellen fruchtbare Ackerstandorte dar, die intensiv bewirtschaftet werden. An den Oberhangbereichen markieren Streuobstbestände als Reste einer früher verbreiteten Nutzung den Übergang zu den steilen Moseltalhängen. Im Umfeld der Ortslage von Dieblich-Berg wurden sie durch Obstplantagen abgelöst.

Die waldfreien Terrassenreste im Südtel des Landschaftsraums sind landwirtschaftlich genutzt, wobei die steiler werdenden Oberhänge von Grünland, im Übergang zum Moseltal auch von verbuschten Weinbergsbrachen eingenommen werden.

Hervorzuheben ist vor allem ein artenreicher verbuschter Magerwiesenbestand östlich Oberfell als Zeuge früherer extensiver Nutzungsweisen. Dieblich-Berg ist neben fünf Einzelhöfen die einzige Siedlung auf der Dieblicher Terrasse.

Es bestehen anthropogene Vorbelastungen in Form der bereits vollzogenen Siedlungsentwicklung unmittelbar angrenzend an das Plangebiet sowie der überregional bedeutsamen Verkehrsstrasse der Bundesautobahn BAB 61.

Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der zur Überplanung anstehenden Flächen sind nur wenige das Landschaftsbild prägenden Gehölzstrukturen innerhalb des Plangebiets vorhanden.

Die im Planbereich vorhandenen Wirtschaftswege haben eine Funktion für die Feierabend- und Naherholung. Einrichtungen für die Naherholung sind nicht vorhanden.

Die zur Überplanung anstehenden Flächen selbst stehen im Privateigentum und haben somit keine unmittelbare Bedeutung für die erholungssuchende Bevölkerung. In Verbindung mit den „sonstigen“ Landschaftselementen können sie einen Beitrag für das menschliche Wohlbefinden leisten.

2.1.2 Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinn des Bundesnaturschutzgesetzes

In räumlich relevanter Nähe zum Plangebiet (= < 300 m) liegen Natura-2000-Gebiete.

Eine Bedeutung für nationale und europäische Umweltvorschriften besteht nicht.

2.1.3 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Im vorliegenden Planungsfall gibt es Anhaltspunkte für Beeinträchtigungen durch den Verkehrslärm der Bundesautobahn BAB 61 und der Kreisstraße K 69. Des Weiteren liegen in räumlich unmittelbarer Nähe im Siedlungszusammenhang des Ortsteils gewerbliche Einrichtungen, die zu einer Beeinträchtigung führen können (= Gewerbelärm).

Die im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung hervorgerufenen Immissionen in Form von Lärm und Geruch sind als typisch für die landwirtschaftlich geprägte Gemeinde einzustufen.

2.1.4 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter Berücksichtigung der Liste der Kulturdenkmäler in der Ortsgemeinde Dieblich sind im Bebauungsplangebiet keine Kultur- und sonstige Sachgüter betroffen. In räumlicher Nähe sind verschiedene Einträge denkmalrelevanter Gebäude vorhanden.

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie Rheinland-Pfalz hatte mit Schreiben vom 25.10.2022 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden auf das Vorkommen möglicher archäologischer Funde hingewiesen. Neben dem Verweis auf die §§16 bis 21 DSchG wurde eine geomagnetische Geoprospektion gefordert.

In diesem Zusammenhang wird zwecks Vermeidung von Wiederholungen auf die als Anlage beigefügte Geoprospektion sowie die Ausführungen in Kapitel 8 der Begründung zum Bebauungsplan verwiesen.

2.1.5 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Anforderungen an eine ordnungsgemäße Abfall- und Abwasserbeseitigung werden derzeit im Plangebiet nicht gestellt.

Anlagen und Einrichtungen, für die eine ordnungsgemäße Abfall- und Abwasserbeseitigung notwendig wären bzw. die eine Abfall- und Abwassererzeugung auslösen, sind derzeit im Plangebiet nicht vorhanden.

2.1.6 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Im Plangebiet sind derzeit keine Anlagen und Einrichtungen für die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie.

2.1.7 Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsrechtes

Fachpläne mit relevanten Aussagen für das Bebauungsplangebiet liegen nicht vor.

Der Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel befindet sich derzeit in der Neuaufstellung. Aussagen für das Plangebiet liegen noch nicht vor.

2.1.8 Erhaltung der bestehenden Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

Eine entsprechende Ausweisung liegt nicht vor.

2.1.9 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d

Die berücksichtigten Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig unterschiedlich.

Erhebliche Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen können derzeit für die Schutzgüter Mensch/ Boden, Mensch/ Wasser und Boden/ Wasser angenommen werden. Diese werden in erster Linie durch die landwirtschaftliche Nutzung ausgelöst.

2.1.10 Unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i

Als Störfallbetrieb eingetragene Betriebe liegen nach vorliegenden Erkenntnissen nicht im Wirkungsbereich des Plangebiets.

Gemäß der Sturzflutgefährdungskarte Rheinland-Pfalz kann es zu Beeinträchtigungen bei Starkregen kommen.

Sonstige Erkenntnisse für Anfälligkeit von bisher zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen sind ebenso wenig bekannt.

2.1.11 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Aufstellung des Bebauungsplans würden die bisher noch unbebauten Flächen aus bauplanungsrechtlicher Sicht im Außenbereich nach § 35 BauGB verbleiben.

Die Zulässigkeit baulicher Anlagen und Einrichtungen wäre aus bauplanungsrechtlicher Sicht auf der Grundlage des § 35 BauGB zu beurteilen.

Als Zulässigkeitsvoraussetzung für bauliche Anlagen müssten die in § 35 (1) BauGB definierten Privilegierungstatbestände vorliegen oder es dürften bei der Anwendung des § 35 (2) BauGB als sonstiges Vorhaben keine öffentlichen Belange entgegenstehen.

Wahrscheinlich wäre die Fortführung der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung.

Für die landwirtschaftlichen Nutzflächen würden die bisherigen Beeinträchtigungen unverändert bleiben. Ein Befahren mit landwirtschaftlichem Schwergesetz sowie der Einsatz von Pestiziden und Dünger würde hier die umweltrelevanten Schutzgüter beeinträchtigen.

Da eine Bewirtschaftung entsprechend der guten fachlichen Praxis unterstellt werden darf, wären keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Als eine Planungsalternative käme die Heilung des bereits rechtsverbindlichen Bebauungsplans in Betracht (siehe Ausführungen in Kapitel des Umweltberichts und der Begründung). In diesem Fall würden die mit einer Siedlungsentwicklung typischerweise auftretenden Beeinträchtigungen für die umweltrelevanten Schutzgüter zu erwarten.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

2.2.1 Auswirkungen des Vorhabens

Bei Durchführung der Planung können die nachfolgend aufgezeigten Auswirkungen auftreten:

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen werden durch den Baubetrieb während einer Bauphase verursacht. Es handelt sich um temporäre Beeinträchtigungen, die mit Fertigstellung eines Bauvorhabens beendet sind.

- Überbauung zuvor hergestellter Baufelder inkl. der Flächen für die Baustelleneinrichtung,
- Baubetrieb und Zulieferverkehr für Baustoffe verursachen tagsüber während der werktäglichen Arbeitszeit Schallemissionen sowie Störungen durch Bewegungsreize,
- der Betrieb von Baumaschinen und Transportfahrzeugen führt zu einem Ausstoß von Luftschadstoffen,
- im Rahmen der Bodenbearbeitung kann es ggf. bei trockener Witterung zu der Entwicklung von Staub kommen, der je nach Windstärke und Richtung verdriftet werden kann,
- bei Niederschlägen kann es zu Stoffeinträgen in stehende und/ oder fließende Gewässer im Umfeld von Baufeldern kommen,

- mögliche Gefährdung des Grundwassers durch Austritt wassergefährdender Stoffe bei Leckagen an Baufahrzeugen oder Bauunfällen,
- Geländeprofilierung.

Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingte Wirkungen gehen über die Bauphase hinaus. Mit folgenden anlagebedingten Auswirkungen ist zu rechnen:

- Errichtung von Baukörpern,
- Errichtung von Infrastruktureinrichtungen der Ver- und Entsorgung,
- Versiegelung weiterer Teilflächen des Planungsraums,
- Neugestaltung von Freiflächen inkl. Bepflanzung und
- anlagenbezogene Verkehrszunahme.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Unter diese Wirkungskategorie fallen all jene Wirkfaktoren, die durch den laufenden Betrieb der zu erwartenden Anlagen entstehen können. Betriebsbedingt ist aufgrund der Nutzungshistorie lediglich mit marginal über das vorherige Maß hinausgehende Störungen zu rechnen.

- Erhöhung der Störungsfrequenz und -amplituden durch Bewegungsreize und betriebsbedingte Lärmemissionen (z.B. durch gebietsbezogenen Verkehr),
- Zunahme der Beeinträchtigungen durch nächtliche Lichtemissionen bzw. sog. Lichtverschmutzung.
- ein neu hinzukommende Erscheinungsbild des Vorhabens in der Landschaft,
- gegenüber der bisherigen Nutzung werden sich zusätzliche Verkehrsbewegungen zum Standort ergeben,
- Schall- und Schadstoffemissionen durch den Verkehr und die technischen Bauwerke (z.B. Kühlung, Aggregate, Wärmeluftpumpen u.ä.).

2.2.2 Auswirkungen auf die Schutzgüter

2.2.2.1 Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft und biologische Vielfalt (§ 1 (6) Nr. 7a BauGB)

▪ Schutzgut Tiere und Pflanzen

Gemäß den Ausführungen des Fachbeitrags Naturschutz ist das Schutzgut Tiere und Pflanzen wegen erheblichen Vorbelastungen und dem fehlenden von Brut- und Fortpflanzungsstätten als gering-, mit Bezug auf die Nahrungs-Habitatfunktion, als mittelwertig einzustufen.

In der artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse wird das zusammenfassende Ergebnis wie folgt gefasst:

Der Planungsraum stellt zum jetzigen Zeitpunkt für floristische und faunistische Arten keine Fläche dar, die durch eine Bebauung gegenüber dem Status Quo zu erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen besonders und streng geschützter Arten führen wird.

Das Plangebiet ist durch erhebliche anthropogene Störreize unterschiedlicher Art gekennzeichnet (Lärm, Licht und Bewegungsunruhe, durch Wohnen, Verkehr, Nah- /Feierabenderholung und Landwirtschaft) und weist keine essentiellen Habitate auf.

Es finden sich im Plangebiet keine faunistischen Ruhe- und Fortpflanzungsorte (Orte, an dem sich die Tiere nicht nur vorübergehend niederlassen, sondern den artspezifischen Ansprüchen genügenden und störungsfreie Aufenthalte ermöglichen), die den Schluss zulassen, dass im Falle der Bebauung, lokale Populationen besonders und streng geschützter Arten ggf. erheblich und nachhaltig beeinträchtigt werden können.

Aus naturschutzfachlicher Sicht führt eine Bebauung, auf der Grundlage der Bebauungsplanung „An den zwei Kreuzchen“, der Gemeinde Dieblich, zu keinen negativen Auswirkungen besonders und streng geschützter Arten. Es kann zum Zeitpunkt der Erstellung der Planung festgehalten werden, dass durch die geplante Entwicklung auf anthropogen beeinträchtigtem Standort, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, zum jetzigen Zeitpunkt ausgeschlossen werden können.

▪ **Schutzgut Boden und Fläche**

Die Umsetzung der Planung wird zu einer dauerhaften Versiegelung und Verdichtung der Flächen führen.

Durch das Planvorhaben sind während der Bauphase Eingriffe in den Boden notwendig. Es müssen Rohre und Leitungen verlegt, Baugruben ausgehoben und Fundamente gegossen werden. Dementsprechend wird der Boden bewegt und umgelagert. Zudem wird durch Baufahrzeuge eine Verdichtung des Bodens hervorgerufen.

Diese Eingriffe verursachen eine Veränderung bzw. Zerstörung des Bodengefüges und führen somit zur Veränderung der Bodeneigenschaften. Funktionen wie die Versickerung bzw. Verdunstung von Wasser und das Filter-, Puffer- und Transformationsvermögen und die Durchwurzelbarkeit des Bodens werden gestört.

Durch die Bauarbeiten geht bei Unterlassung geeigneter Schutzmaßnahmen, belebter und biotisch aktiver Oberboden verloren. Diese Beeinträchtigung wird bei Beachtung der Durchführung von Erd- und Bodenarbeiten gemäß der DIN 18300 und DIN 18915 vermieden.

Der Oberboden ist von allen beanspruchten Flächen separat abzutragen, zwischenzulagern und in spätere Vegetationsflächen einzubauen. Auf Flächen, die begrünt werden, ist eine Bodenlockerung durchzuführen.

Flächenversiegelungen führen insbesondere im Bereich der Verkehrsflächen sowie den künftigen Baugrundstücken, und hier im Bereich der überbaubaren Grundstücksflächen, zu einem vollständigen Verlust der Bodenfunktionen. Funktionen wie die Versickerung bzw. Verdunstung von Wasser sowie das Filter-, Puffer- und Transformationsvermögen des Bodens werden dabei nachhaltig gestört.

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes äußern sich wie folgt:

- Gefahr der Versickerung von Schmier- und Treibstoffen in den Boden,
- dauerhafter Entzug durch Versiegelung und Verdichtung (Gebäude, Zufahrten, Hofflächen, öffentliche Verkehrsfläche),
- Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch permanentes Befahren mit (schweren) Maschinen und mechanische Belastungen (Bodenverdichtung),

- dauerhafter Verlust landwirtschaftlicher Produktionsflächen für Nahrungsmittel und Rohstoffe.

Das Schutzgut wird erheblich beeinträchtigt. Für die Umsetzung der definierten Planungsziele ist der Eingriff in das Schutzgut jedoch unvermeidbar.

- **Schutzgut Wasser**

Für das Schutzgut Wasser sind folgende Beeinträchtigungen zu erwarten:

- Verringerung/Verzögerung der Versickerungskapazität für das Oberflächenwasser infolge der Bodenverdichtung und –versiegelung,
- Reduzierung der Oberflächenwasserversickerung,
- potentieller Schadstoffeintrag in Böden mit verminderter Filter- und Pufferfunktion;
- verkehrs- und anlagebedingte Schadstoffimmissionen,
- Veränderung des Grundwasserflurabstandes durch z.B. Flächenversiegelung, anthropogene Geländeaufhöhung oder Tiefbaumaßnahmen,
- Veränderung der Grundwasserneubildungsrate durch z.B. Flächenversiegelung, verändertem Oberflächenabfluss.

Das Schutzgut wird erheblich beeinträchtigt. Für die Umsetzung der definierten Planungsziele ist der Eingriff in das Schutzgut jedoch unvermeidbar.

- **Schutzgut Klima / Luft**

Mit der Umsetzung des Bebauungsplans können folgende Auswirkungen für das Schutzgut Luft und Klima auftreten:

1. die Herausbildung von Wärmeinseln durch die Versiegelung und
2. Auswirkungen für das Kleinklima durch die zu erwartende Versiegelung in Form von Aufwärmung und

Die Auswirkungen einer möglichen Barrierewirkung für Luftaustauschbahnen bzw. den Kaltluftabfluss durch die zu erwartende Bebauung kann durch die im Bebauungsplan festgesetzte aufgelockerte Bebauung minimiert werden. Lokalklimatisch sind wegen der geringen Größe des Plangebiets keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen bleibt die Funktion unverändert erhalten.

Emittierende Anlagen, die Auswirkungen auf die Luftqualität entfalten können, können gemäß dem definierten Art der baulichen Nutzung als Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO nicht angesiedelt werden.

Während der Bauphase können lokale Beeinträchtigungen der Luftqualität durch Staub- und Abgasemissionen auftreten. Abgase durch Baustellenfahrzeuge und Staubentwicklung während der Bauarbeiten sind kaum zu vermeiden, beschränken sich aber auf die Bauzeit und sind somit als kurzfristig und nicht erheblich anzusehen.

Erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut sind nicht zu erwarten.

▪ **Schutzgut Landschaft und Erholung**

Es bestehen die schon erwähnten anthropogene Vorbelastungen in Form der bereits vollzogenen Siedlungsentwicklung unmittelbar angrenzend an das Plangebiet sowie der Verkehrsstrassen der Bundesautobahn BAB 61 sowie der Kreisstraße K 79.

Für die angedachte Bebauung werden landwirtschaftlich genutzte Flächen beansprucht. Die Verringerung stellt sich jedoch nicht als Beeinträchtigung eines landschaftsbildprägenden Umstandes dar. Es handelt sich im Vergleich zu denen das Plangebiet umgebenden Flächen nur um eine kleinflächige Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, die unmittelbar an den bebauten Ortsrand angrenzen.

Eine erheblich nachteilige Veränderung des Landschaftsbildes findet nicht statt.

Mit der Planung werden neue Bauvorhaben hinzukommen, die entsprechend in die Landschaft wirken. Gleichzeitig wird das Landschaftsbild durch die hinzukommenden Gebäude und Freiflächen neugestaltet.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild können durch verschiedene Maßnahmen minimiert werden wie beispielsweise die getroffenen Regelungen zum Maß der baulichen Nutzung (Steuerung der Höhe baulicher Anlagen) und den festgelegten Begrünungsmaßnahmen auf den privaten Baugrundstücken. In Ergänzung hierzu sieht der Bebauungsplan die Herausbildung einer Ortsrandbegrünung am nordöstlichen Gebietsrand vor.

Eine vollständige Behebung der optischen Störungen im Landschaftsbild ist jedoch nicht möglich. Gemäß geltender Rechtsprechung fordert der Gesetzgeber - anders als beim Ausgleich der funktionalen Störungen im Wirkungsgefüge des Naturhaushalts - fordert der Gesetzgeber beim Ausgleich von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds nicht die vollständige Behebung der optischen Störungen im Landschaftsbild. Der Ausgleich kann vielmehr dadurch erfolgen, dass das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder - gleichfalls landschaftsgerecht - neugestaltet wird.

Ein Ausgleich des Landschaftsbilds liegt demgemäß bereits dann vor, wenn durch die Ausgleichsmaßnahme(n) in dem betroffenen Landschaftsraum ein Zustand geschaffen wird, der in gleicher Art, mit gleichen Funktionen und ohne Preisgabe wesentlicher Faktoren des optischen Beziehungsgefüges den vor dem Eingriff vorhandenen Zustand in weitestmöglicher Annäherung fortführt.

Diesem Anspruch wird der vorliegende Bebauungsplan insgesamt gerecht, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht vorliegt.

Für die Feierabend- und Naherholung steht nach wie vor das an das Plangebiet angrenzende Wirtschaftswegenetz uneingeschränkt zur Verfügung.

2.2.2.2 Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinn des Bundesnaturschutzgesetzes

Es wurde bereits erwähnt, dass in räumlich relevanter Lage zum Bebauungsplangebiet keine Natura-2000-Gebiete liegen.

Einer weitergehenden Betrachtung möglicher Beeinträchtigungen bedarf es daher nicht.

2.2.2.3 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Für das Bebauungsplangebiet sind Auswirkungen durch den Verkehrs- und Gewerbelärm zu erwarten. Zur Klärung der immissionsschutzrechtlichen Situation wurde eine Immissionschutzprognose beauftragt.

Weiterhin können Lärm- und Geruchsbeeinträchtigungen durch die Bewirtschaftung auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen auftreten. Lichtemissionen und -immissionen sind ebenso wie zu berücksichtigen wie etwaige Erschütterungen.

a) Verkehrslärm

Zwecks Vermeidung von Wiederholungen wird an dieser Stelle auf die Ausführungen in Kapitel 6.14.1 der Begründung zum Bebauungsplan verwiesen.

Weitergehende Einzelheiten können zusätzlich dem schalltechnischen Gutachten entnommen werden, dass dem Bebauungsplanunterlagen als Anlage beigefügt ist.

b) Gewerbelärm

Zwecks Vermeidung von Wiederholungen wird an dieser Stelle auf die Ausführungen in Kapitel 6.14.2 der Begründung zum Bebauungsplan verwiesen.

Auch hierzu können weitergehende Einzelheiten dem schalltechnischen Gutachten entnommen werden, dass dem Bebauungsplanunterlagen als Anlage beigefügt ist.

c) Landwirtschaft

Aufgrund des dörflichen bzw. ländlichen Charakters müssen die künftigen Bewohner im Bebauungsplangebiet mit den Auswirkungen der ortstypischen, landwirtschaftlichen Tätigkeit jederzeit rechnen. Die von der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen üblicherweise ausgehenden Emissionen (Tiergeräusche, Maschinenlärm, Geruchsentwicklung) sind gebietstypisch und daher in der Regel nicht als unzulässige Störung der in der Nachbarschaft vorhandenen oder geplanten Wohnnutzung anzusehen.

Die möglicherweise auftretenden Immissionen sind unter dem Gesichtspunkt des Rücksichtnahmegebots von benachbarten Nutzungen grundsätzlich hinzunehmen. Dies gilt besonders für den Immissionsschutz und soll in erhöhtem Maß die Standortsicherheit bzw. Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen gewährleisten.

d) Lichtimmissionen

Des Weiteren können sich Lichtimmissionen belästigend auf Menschen und Tiere auswirken. Lichtemissionen bzw. Lichtimmissionen sind für die Bauleitplanung relevant, wenn im Bebauungsplan

- Flächen oder Gebiete für lichtemittierende Anlagen ausgewiesen werden oder Flächen für Nutzungen ausgewiesen werden, die typischerweise mit Lichtanlagen verbunden sind (z. B. Sportanlagen, Parkplätze, Reklameanlagen) und
- schutzbedürftige Gebiete oder Nutzungen im Einwirkungsbereich vorhandener oder geplanter Anlagen mit lichtemittierender Wirkung ausgewiesen werden.

Dies trifft im vorliegenden Planungsfall nicht zu.

In der Planvollzugsebene stehen anerkannte Prüfmethode für die Ermittlung der möglichen Auswirkungen durch Lichtimmissionen bereit. Hier sind insbesondere die Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 8.10.2012 - zu nennen.

Die abschließende Betrachtung kann daher in der Planvollzugsebene im Bedarfsfall erfolgen.

e) Erschütterungen

Der Schutz vor Erschütterungen ist ebenfalls ein Teilaspekt des städtebaulichen Umweltschutzes.

Erschütterungen sind für die Bauleitplanung relevant, wenn in einem Bauleitplan

- Flächen, Gebiete oder Anlagen ausgewiesen werden, von denen – nach Planvollzug – Erschütterungsimmissionen ausgehen können oder
- schutzbedürftige Gebiete oder Nutzungen im Einwirkungsbereich vorhandener oder geplanter Anlagen ausgewiesen werden, von denen Erschütterungen ausgehen.

Rechtsverbindliche Vorschriften, ab welcher Erheblichkeitsgrenze Erschütterungen zu einem erheblichen Nachteil bzw. einer erheblichen Belästigung benachbarter Grundstücke bzw. für die sich dort aufhaltenden Menschen werden, sind weder gesetzlich noch nur durch eine Verordnung festgelegt. Auch existieren keine rechtsverbindliche Vorschriften, mit welchen Methoden eine Ermittlung und Bewertung möglicher Erschütterungen stattzufinden hat.

Als sachverständige Beurteilungshilfe können die LAI-Hinweise zur Messung, Beurteilung und Vermeidung von Erschütterungen der Bund/ Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz vom Mai 2020 herangezogen werden.

Im vorliegenden Bebauungsplan können wegen der entgegenstehenden Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung als Allgemeines Wohngebiet keine entsprechende Betriebe angesiedelt werden, von denen Schwingungen und Erschütterungen ausgehen können.

Erhebliche Beeinträchtigungen für dieses Schutzgut sind nicht zu erwarten.

2.2.2.4 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter

Zwecks Vermeidung von Wiederholungen wird an dieser Stelle auf die Ausführungen in Kapitel 8 der Begründung zum Bebauungsplan verwiesen.

Weitergehende Einzelheiten können zudem dem Erkundungsbericht: Geomagnetische Archäoprospektion NBG „An den zwei Kreuzerchen“, und dem Bericht archäologische Sachstandsermittlung der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz entnommen werden, die den Bebauungsplanunterlagen als Anlage beigefügt sind.

2.2.2.5 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Durch die geplante Ausweisung von Wohnbauflächen steigen die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Abfall- und Abwasserbeseitigung.

Die Abwasserbeseitigung kann ebenso gesichert werden wie die Abfallbeseitigung.

- Abwasserbeseitigung

Die Entwässerung des Plangebietes ist im Trennsystem vorzunehmen.

Die Schmutzwasser-Entwässerung des Plangebiets „Hinter den Höfen" erfolgt in Richtung Ortskern. Von dort erfolgt die Einleitung in einen nordwestlich des Plangebietes gelegenen Sammler (Mosel-Seitentälchen) mit abschließender Ableitung und Klärung in der zentralen Abwasserreinigungsanlage in Kobern-Gondorf.

Die Beseitigung der im Bebauungsplangebiet anfallenden Niederschlagswasser hat nach den Vorgaben des Landeswasser- und Wasserhaushaltsgesetzes zu erfolgen.

Hierzu ist im Bebauungsplan in der nördlichen Ecke eine Fläche für die Rückhaltung des Niederschlagswassers festgesetzt. In diese soll das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser eingeleitet und zeitverzögert abgeleitet werden.

Gemäß der Stellungnahme des Abwasserwerks vom 24.11.2022 ist für das anfallende Oberflächenwasser eine Überrechnung der Rückhaltung erforderlich. Die angestellte Berechnung zeigt einen Bedarf von ca. 70 m³ Rückhaltevolumen. Die ursprüngliche Fläche und Volumen des Regenrückhaltebeckens reichen nicht mehr aus, so dass eine Erweiterung der Fläche um ca. 15 m in nördliche Richtung vorgenommen werden musste.

- Abfallbeseitigung

Der Bebauungsplan schafft lediglich die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäßen Abfallbeseitigung. Bei der Festsetzung der öffentlichen Verkehrsflächen wurden die fahrgeometrischen Eigenschaften eines 3-achsigen Müllfahrzeugs berücksichtigt.

Rückgrat der inneren Erschließung bildet eine Ringstraße. Eine Befahrbarkeit für die Fahrzeuge der Abfallbeseitigung ist ohne Wendefahrten grundsätzlich möglich.

Weitergehende Anforderungen an die Abfallbeseitigung werden durch den vorliegenden Bebauungsplan nicht ausgelöst.

2.2.2.6 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Der Bebauungsplan soll dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern und die Klimaschutzziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes, die Wärme- und Energieversorgung von Gebäuden treibhausgasneutral zu gestalten, zu erfüllen.

Eine nachhaltige Siedlungsentwicklung gewährleistet wirtschaftliche Entwicklung, Beschäftigungsmöglichkeiten und sozialen Fortschritt im Einklang mit der Umwelt.

Die Klimaanpassung ist ausdrücklich in den Grundsätzen der Bauleitplanung nach § 1 (5) Satz 2 BauGB erwähnt.

Zudem soll gemäß der sogenannten Klimaschutzklausel den Erfordernissen des Klimaschutzes „sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden“ (§ 1 a (5) S. 1 BauGB). Dieser Grundsatz ist in der Abwägung nach § 1 (7) BauGB zu berücksichtigen. Auch wenn die Bedeutung der Klimaanpassung somit hervorgehoben ist,

genießt sie allerdings keinen absoluten Vorrang vor anderen Belangen, sondern muss sich den allgemeinen Regeln der Abwägung unterwerfen.

Weiterhin ist eine sparsame und effiziente Nutzung von Energie bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Mit der Einordnung in den Katalog der Belange des Umweltschutzes (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB) werden sie dem umweltpolitischen Anliegen des Klimaschutzes zugeordnet, die auf die Minderung des Ausstoßes von Kohlendioxid setzen, um dem Klimawandel entgegen zu wirken. Denn der Einsatz erneuerbarer Energien führt zu einer Reduzierung des für den Klimawandel verantwortlich gemachten Ausstoßes an Kohlendioxid.

Ebenso verhält es sich mit der sparsamen und effizienten Nutzung von Energie. Diese trägt zu einem geringeren Energieverbrauch bei, wodurch der Bedarf an Energieträgern sinkt, bei deren Umwandlung in nutzbare Energie Kohlendioxid erzeugt wird. Der Einsatz erneuerbarer Energien und die sparsame und effiziente Nutzung von Energie tragen auch zur Energieversorgungssicherheit bei.

Insbesondere der Ausbau der erneuerbaren Energien und die Energieeinsparung werden aktuell vorangetrieben. Dies findet Ausdruck und Berücksichtigung in der Gesetzgebung. In diesem Zusammenhang sind insbesondere das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) und das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Gesetz) sowie – für die Energieeinsparung – das Energieeinsparungsgesetz (EnEG) und die auf dieser Grundlage erlassene Energieeinsparverordnung (EnEV) zu nennen.

Die vorgenannten Gesetze gelten unabhängig von der Bauleitplanung.

Für die Bauleitplanung ist von besonderer Bedeutung, dass der Einsatz erneuerbarer Energien und die Maßnahmen zum sparsamen und effizienten Einsatz von Energie insbesondere bei Errichtung und Änderung von Gebäuden ihre bauplanungsrechtliche Zulässigkeit voraussetzt und durch das Bauplanungsrecht nicht unnötig erschwert wird.

Hierbei sind u.a. die Anforderungen zu berücksichtigen, die das EEWärmeG stellt: Es verlangt bei der Neuerrichtung von Gebäuden (§ 3 (1) EEWärmeG) den (anteiligen) Einsatz von – wahlweise – solarer Strahlungsenergie, flüssiger und gasförmiger Biomasse, Geothermie oder Umweltwärme (§ 5 EEWärmeG) oder – ebenfalls wahlweise – von Ersatzmaßnahmen, d.h. von Anlagen für die Nutzung von Abwärme, Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen oder Anlagen der Nah- oder Fernwärmeversorgung (§ 7 EEWärmeG). Die Kraft-Wärme-Kopplung (vgl. auch das KWK-Gesetz) hat dabei Bedeutung im Hinblick auf den Gesichtspunkt der effizienten Nutzung von Energie i.S.d. § 1 (6) Nr. 7 Buchst. f.

Der vorliegende Bebauungsplan trifft zwar keine gesonderten Festsetzungen für die Unterbringung dieser energiespezifischen Anlagen und Einrichtungen beispielsweise in Form einer Fläche für die Versorgung. Jedoch können solche Anlagen im Bebauungsplangebiet zulässig sein wie etwa in Form von Nebenanlagen i.S. § 14 BauNVO. Somit bestehen aus planungsrechtlicher Sicht die Zulässigkeitsvoraussetzungen für den einzelnen Gebäuden dienenden Anlagen und Einrichtungen der (dezentralen) Energieversorgung.

Über die planungsrechtliche Zulässigkeit der Anlagen für erneuerbare Energien hinausgehend kommt es auch darauf an, dass – wie erwähnt - ihr Einsatz durch die weiteren Festsetzungen des Bebauungsplans unterstützt und nicht behindert wird. So ist z.B. für die Nutzung der solaren Strahlungsenergie auf oder an den Gebäuden die Südausrichtung der entsprechenden (baulichen) Anlagen und Gebäudeteil von Vorteil, und es sind geeignete Dachformen vorzusehen. Verschattungen der für diese Anlagen vorgesehenen Flächen durch andere Gebäude oder Bäume sind zu vermeiden.

Hierfür kommt es auf abgestimmte Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, zu den überbaubaren Grundstücksflächen und grünordnerischen Maßnahmen an.

Diesem trägt der vorliegende Bebauungsplan Rechnung. So regelt er über die Festsetzung von überbaubaren Grundstücksflächen die Steuerung der baulichen Anlagen, die sich i.d.R. auf die vorderen, zur Planstraße gelegenen Grundstücksteile bezieht. Die Ausrichtung der Gebäude i.S. einer energetisch optimierten Stellung ist möglich.

Eine verbindliche Vorgabe erfolgt nicht, zumal eine Ausrichtung von PV-Anlagen nach Süden gemäß dem Stand der Technik nicht mehr zwingend notwendig ist. Durch die Festsetzung der offenen Bauweise mit der Verpflichtung nach Einhaltung der landesrechtlichen Abstandsflächenregelung wird zudem eine verdichtete Bebauung mit hoher Verschattungswirkung ausgeschlossen.

Des Weiteren trifft der Bebauungsplan eine Festsetzung für die grünordnerische Gestaltung der Grundstücke. Eine konkrete flächenhafte Verortung erfolgt jedoch nicht, so dass den künftigen Eigentümern eine gewisse Gestaltungsfreiheit zur Verfügung steht, in denen auf das jeweilige Grundstück bezogene Lösungen möglich sind. Daher ermöglicht der „rahmen-setzende“ Bebauungsplan dem künftigen Grundstückseigentümer in der Planvollzugsebene eine nutzer- bzw. energiespezifische Ausrichtung der Grundstücksnutzung, bei der mögliche Verschattungseffekte soweit wie möglich vermieden werden können. Des Weiteren trifft der Bebauungsplan keine Vorgaben zur zulässigen Dachform und -neigung. Somit wird die Umsetzung einer funktionsgerechten Ausstattung nicht durch „gestalterische“ Vorgaben behindert bzw. eingeschränkt.

Die Anforderungen der Energieeinsparverordnung für einen sparsamen Umgang mit Energie i.S.d. § 1 (6) Nr. 7 Buchst. f sind für den Gebäudebereich von erheblicher Bedeutung. Diese verlangen bestimmte Maßnahmen der Wärmedämmung an der Gebäudehülle bei Neubau und wesentlichen Änderungen am Gebäude.

Die sich daraus ergebenden Anforderungen an bestimmte Wandstärken und Dachhöhen des Gebäudes haben unter Berücksichtigung des Bedarfs an Nutzfläche Bedeutung für das Bauvolumen und dessen bauplanungsrechtliche Zulässigkeit i.S.d. § 30 BauGB. Auf die Ebene des Bebauungsplans übertragen bedeutet auch dies die Herbeiführung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung dieser Anforderungen in der Planvollzugsebene. Die in der Energieeinsparverordnung verankerten Vorgaben sind von Bedeutung, weil für sie jeweils die Außenmaße des Gebäudes maßgeblich sind.

Daher müssen insbesondere die Festsetzungen im Bebauungsplan zum Maß der baulichen Nutzung und zu den überbaubaren Grundstücksflächen entsprechend ausgerichtet sein, um eine effiziente Umsetzung dieser Vorgaben ermöglichen zu können. Dies wird im vorliegenden Bebauungsplan schon dadurch erreicht, dass eine der Zweckbestimmung eines Wohngebiets funktions- und nutzergerechte Nutzung des künftigen Grundstücks gewährleistet sein ist.

Um den vorgenannten fachgesetzlichen Anforderungen hinreichend Rechnung zu tragen bzw. deren Vollzugsfähigkeit in der Planvollzugsebene ermöglichen zu können, sind aufeinander abgestimmte Festsetzungen im Bebauungsplan unerlässlich.

Diese Voraussetzungen erfüllt der vorliegende Bebauungsplan. In Verbindung der getroffenen planungsrechtlichen Festsetzungen sowie den Vorgaben der zu berücksichtigten Fachgesetze ist in der Planvollzugsebene eine den Anforderungen der in den § 1 (5) 1 (5) Satz 2, § 1a (5) S. 1 und § 1 (6) Nr. 7f BauGB gerecht werdende Gebietsentwicklung möglich.

Der vorliegende Bebauungsplan kommt seiner Aufgabe nach, wonach er eine den Einsatz erneuerbarer Energien und die sparsame und effiziente Nutzung von Energie unterstützende Funktion hat. Dies gilt insbesondere im Blick auf die Durchführung der Anforderungen der Energieeinsparverordnung und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes.

Offene Stellplätze sind dauerhaft mit versickerungsfähigem Material zu befestigen wie wassergebundene Decke, Rasenfugenpflaster, wasserdurchlässiges Pflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen und vergleichbare Materialien). Schotter- und Steingärten sind unzulässig, was sich ebenfalls auf die klimatische Situation im Plangebiet auswirkt.

2.2.2.7 Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des wasser-, Abfall- und Immissionsrechtes

Fachpläne mit relevanten Aussagen stehen der angedachten Planung der Ortsgemeinde Dieblich nicht entgegen.

2.2.2.8 Erhaltung der bestehenden Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

Eine entsprechende Ausweisung liegt nicht vor.

2.2.2.9 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d

Die berücksichtigten Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig unterschiedlich.

Erhebliche Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen können für die Schutzgüter Mensch/ Boden, Mensch/ Wasser und Boden/ Wasser und Mensch/ Landschaftsbild auftreten.

Im Wesentlichen beeinflusst der Mensch die Schutzgüter Boden und Wasser sowie das Landschaftsbild durch die vorhandene bzw. zu erwartende Bodenversiegelung bzw. die Errichtung des Gebäudes.

2.2.2.10 Unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i

Die vorliegende Bauleitplanung schafft keine planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Störfallbetrieben. Eine entsprechende Ansiedlung ist somit im Bebauungsplan-gebiet aus planungsrechtlicher Sicht nicht zulässig.

Die durch schwere Unfälle oder Katastrophen unabhängig von § 50 BImSchG hervorgerufenen Auswirkungen auf Umweltschutzgüter sind planungsbedingt, wenn

- a) dass nach dem Bebauungsplan zulässige Vorhaben wegen seiner Beschaffenheit oder Nutzung selbst die Ursache für schwere Unfälle oder Katastrophen ist, die sich auf die Umgebung auswirken können;
- b) das Vorhaben in eine „gefahrengeneigte“ Umgebung „hineingeplant“ wird und so den Auswirkungen eines externen „schweren Unfalls“ oder einer externen „Katastrophe“ ausgesetzt wird.

Der Unfall kann auf menschliches „Versagen“, auf unerkannte Mängel von baulichen oder technischen Anlagen oder auf einer Funktionsstörung einer solchen Anlage zurückzuführen sein. Schwere Unfälle - und auch Katastrophen - sind nicht vorhersehbar. Sie treten i.d.R. plötzlich und unerwartet ein.

Ob planbedingte Auswirkungen bei der Zulassung von Vorhaben nach a) auftreten können, ist anhand des Inhalts und des Detaillierungsgrads der Festsetzungen des Bebauungsplans zu beurteilen. Der vorliegende Angebots-Bebauungsplan lässt aufgrund seiner Festsetzung als Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO keine Ansiedlung eines Störfallbetriebs zu.

Gemäß der Sturzflutgefahrenkarte des Landesamtes für Umwelt besteht bei einem außergewöhnlichen Starkregenereignis SRI 7 mit einer Regenmenge von ca. 40 – 47 mm in einer Stunde eine Gefährdung von Überschwemmungen mit einer Wassertiefe von bis zu einem Meter im Osten sowie im Süden des Plangebiets. Weiterhin bestehen Überschwemmungsgefährdungen im Nordwesten und heterogen, divers im Plangebiet verteilt.

Die Belange des Starkregens stellen für die Bauleitplanung einen abwägungserheblichen Belang dar. Dies ergibt sich u.a. zur Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse und der Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung gemäß § 1 (6) Nr. 1 BauGB, der Vermeidung erheblicher Sachschäden, dem Schutz vor sonstigen schweren Unfällen und Katastrophen nach § 1 (6) Nr. 7j sowie den Belangen des Hochwasserschutzes gemäß § 1 (6) Nr. 12 BauGB.

In Verbindung mit den bestehenden wasserrechtlichen und hochwasserschützenden Verpflichtungen, wie die allgemeine Sorgfaltspflichten nach § 5 WHG, sowie bauordnungsrechtlichen Verpflichtungen zum Schutz vor möglichen Beeinträchtigungen durch Starkregenereignisse für jede Privatperson (z.B. §§ 3, 13, 14 LBauO) kann an dieser Stelle für die Ebene der Bauleitplanung ein hinreichender Schutz vor den Gefahren durch Starkregen angenommen und die Umsetzung etwaig erforderlicher Maßnahmen auf die Planvollzugsebene verlagert werden.

2.3 Zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen, zusätzliche Bodenversiegelungen, Umnutzung von landwirtschaftlichen, als Wald oder für Wohnzwecke genutzten Flächen

Die angestrebte Siedlungsentwicklung wird zur Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen führen.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass die Siedlungsentwicklung in den Außenbereich der Ortsgemeinde Dieblich im Bereich Dieblich-Berg „zwangsläufig“ zu einer Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen führt. Der überwiegende Teil der unmittelbar an den Siedlungsrand angrenzenden Flächen unterliegt der landwirtschaftlichen Nutzung

Die Eigentümer der zur Überplanung anstehenden Flächen sind aktiv in den Planungsprozess eingebunden und haben gegenüber der Ortsgemeinde grundsätzlich die Bereitstellung ihrer Flächen für die angestrebte Siedlungsentwicklung signalisiert.

Unter Berücksichtigung der angeführten Eigentumsverhältnisse und –situation kann eine Existenzgefährdung von landwirtschaftlichen Betrieben ausgeschlossen werden. Die nicht im Eigentum eines aktiven Landwirts stehenden Flächen können allenfalls als Pachtland zur Verfügung gestellt werden. Hieraus kann eine existenzbedeutsame Funktion nur bei einem dauerhaften Pachtverhältnis von > 12 Jahren abgeleitet werden. Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall.

In diesem Zusammenhang ist auf die in Kapitel 1 des Umweltberichts sowie der Begründung zum Bebauungsplan erwähnte planungsrechtliche Situation des ursprünglich rechtsverbindlichen Bebauungsplans zu verweisen, so dass keine „erstmalige“ Überplanung von landwirtschaftlichen Nutzflächen vorgenommen wird. Ohne das erwähnte Urteil würden die Flächen der Landwirtschaft schon nicht mehr zur Verfügung stehen.

2.4 Zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft

Die Eingriffsregelung ist Bestandteil des Fachbeitrags Naturschutz. Dieser ist den Bebauungsplanunterlagen als Anlage beigefügt.

An dieser Stelle wird auf den Fachbeitrag Naturschutz, Kapitel 4, verwiesen.

2.5 Möglichkeiten von Verminderung, Vermeidung, Ausgleich und Ersatz

2.5.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Planung sollen in der Planumsetzung berücksichtigt werden:

1. Pflanzen und Tiere

- Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen unter Verwendung regionstypischer Pflanzen auf den Stellplatzflächen und den unbebauten Grundstücksflächen,
- Begrünungsmaßnahmen an baulichen Anlagen,
- Anlage artenreicher Grünflächen,
- Verwendung tierschonender Beleuchtung.

2. Boden:

- Nutzung der nicht überbauten Grundstücksflächen als Vegetationsfläche,
- Minimierung der Versiegelung auf das notwendige Maß,
- Anpflanzung von standorttypischen und heimischen Gehölzen zur Lockerung des Bodens,
- Verwendung von wasserdurchlässigen Materialien bei der Oberflächengestaltung von Wegen, untergeordneten Nebenanlagen und Zubehörfächen.

3. Wasser:

- Anpflanzung von Gehölzen zur Auflockerung des Bodens und Steigerung des Bodenvolumens auf den unbebauten Grundstücksflächen,
- Verwendung von wasserdurchlässigen Materialien bei der Oberflächengestaltung von Wegen, untergeordneten Nebenanlagen und Zubehörfächen,
- Umsetzung von Dachbegrünungsmaßnahmen,
- Sammlung und Verwertung des anfallenden Niederschlagswassers zu Brauchwasserzwecken.

4. Orts- und Landschaftsbild:

- Maßnahmen zur inneren und randlichen Begrünung des Plangebietes,
- Regelungen zum Maß der baulichen Nutzung wie etwa die Steuerung der Höhe baulicher Anlagen und der Bebauungsdichte,
- Umsetzung einer aufgelockerten Bebauung i.S. des ländlichen Wohnens.

5. Klima/ Luft:

- Pflanzung von einheimischen Baum- und Strauchhecken zwecks Erzeugung von Verschattung auf dem Grundstück,
- Vermeidung einer geschlossenen Bebauung und somit der Herbeiführung einer Barriere Wirkung,
- Begrünungsmaßnahmen an baulichen Anlagen (Fassaden- und Dachbegrünung),
- Umsetzung einer energieeffizienten Bebauung und erneuerbaren Energien.

2.6 Alternativenprüfung

▪ Standort

Eine Alternativenprüfung zum Standort wurde nicht mehr durchgeführt. Der wesentliche Grund hierfür ist die im bereits erwähnte planungsrechtliche Situation des ursprünglichen Bebauungsplans (siehe Kapitel 1).

Außerdem war die zur Überplanung anstehende Fläche im Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Untermosel schon enthalten. Auch in der derzeit laufenden Neu-Aufstellung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel ist die Fläche Bestandteil des Wohnbauflächenkonzeptes.

▪ Planinhalt

Die Erkenntnisse aus der Bestandserfassung und -bewertung der städtebaulich und umweltrelevanten Kriterien, den einzelnen Verfahrensschritten sowie den vorliegenden Gutachten zeigen kein umweltrelevantes Erfordernis einer geänderten Anordnung bzw. Verteilung einzelner Planinhalte.

Jedoch hat sich die Notwendigkeit einzelner Festsetzungen zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Planung gezeigt wie etwa die Festsetzung von Lärmschutzmaßnahmen für die Gewährleistung gesunder Wohnverhältnisse i.S. des § 1 (6) Nr. 1 BauGB.

2.7 Prüfung kumulativer Wirkungen

Die Ortsgemeinde Dieblich betreibt derzeit keine weiteren Bauleitplanverfahren in räumlicher Nähe zum Plangebiet.

3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

3.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Für die Beurteilung der Planung wurden die im Baugesetzbuch verankerten Grundsätze des § 1 (5) und (6) BauGB unter Berücksichtigung der definierten Umweltstandards der Fachgesetze herangezogen.

Ebenso konnte der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel herangezogen werden.

Folgende Fachgutachten stehen zur Verfügung:

- Schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan „An den zwei Kreuzchen“ der Ortsgemeinde Dieblich, Schalltechnisches Ingenieurbüro Pies GbR Birkenstraße 34 56154 Boppard-Buchholz, Stand 18.11.2025,
- Fachbeitrag Naturschutz zum Bebauungsplan "An den zwei Kreuzchen" in der Gemarkung der OG Dieblich, Planungsbüro Valerius, Dorseler Mühle 1, 53533 Dorsel (mit integrierter artenschutzrechtlicher Potenzialanalyse), Stand September 2024,
- Erkundungsbericht: Geomagnetische Archäoprospektion NBG „An den zwei Kreuzchen“, 56332 Dieblich, Geotomographie GmbH - Am Tonnenberg 18 - 56567 Mayen-Koblenz, Stand 25.03.2024,
- Bericht archäologische Sachstandsermittlung, Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz vom 15.05.2024, Aktivitätsnummer 2022_0767.

3.2 Monitoring – Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB sind gemäß Nr. 3b die geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Bauleitpläne anzugeben (Monitoring).

- Monitoringstelle

Die Federführung des Monitoring ist bei der Ortsgemeinde Dieblich als gleichzeitiger Träger der Bauleitplanung angesiedelt.

Von dieser Stellen werden Hinweise der entsprechenden Behörden, Verbände und Privatpersonen sowie eigene umweltrelevanten Erkenntnisse bezüglich der Auswirkungen des Baugebietes gesammelt, nach Erheblichkeit beurteilt und, wenn erforderlich und möglich, ggf. unter Beteiligung der jeweils zuständigen Behörden, entsprechende Maßnahmen sowie der zuständige Maßnahmenträger für die Umsetzung der Maßnahme vorgeschlagen. In diesem Zusammenhang ist auf die Verpflichtung des Eigentümers zur Eigenüberwachung zu verweisen.

- Überwachungsinhalte und –beteiligte

Was	Wer
Bauliche Umsetzung, Nutzung	Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Eingrünung, Eingriff / Ausgleich, Landschaft, Flora/Fauna	Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel und Gemeindeverwaltung Dieblich

Immissionsschutz	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel
Abwasser	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Untere Wasserbehörde und Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel (Abwasserwerk)
Denkmalschutz	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie

▪ Überwachungsverfahren

Im Wesentlichen besteht vorliegend eine Überwachungspflicht für die Fachbehörden. Hier sind zu nennen die „Überwachungsregelungen“ aus den anstehenden Genehmigungsverfahren.

Die Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel und Gemeindeverwaltung Dieblich werden eine nachhaltige und dauerhafte Sicherung und Überwachung gewährleisten.

▪ Überprüfung

Die erste Überprüfung möglicher Auswirkungen wird 1 Jahr nach der Fertigstellung der jeweiligen baulichen Anlagen und Einrichtungen durch die Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel und Gemeindeverwaltung Dieblich vorgenommen.

Die bis dahin von den Überwachungsbeteiligten vorgetragenen oder ansonsten bekannt gewordenen umweltrelevanten, zum Zeitpunkt der Planung nicht zu erwartenden Auswirkungen werden hinsichtlich ihrer Erheblichkeit bewertet.

Das Ergebnis der ersten Überprüfung wird dokumentiert.

Die zweite Überprüfung erfolgt spätestens 10 Jahre nach der Fertigstellung der baulichen Anlagen. Das Überprüfungsverfahren und evtl. steuernde Maßnahmen werden wie bei der ersten Überprüfung abgewickelt. Das Ergebnis wird abschließend dokumentiert.

Es wird auf die grundsätzliche Pflicht der Behörden verwiesen, die Gemeinde nach Abschluss des Verfahrens zu unterrichten, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat (§ 4 (3) BauGB).

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Ortsgemeinde Dieblich hatte am 06.07.2000 die Aufstellung des Bebauungsplans „Hinter den Höfen“ beschlossen. Der Bebauungsplan ist am 17.07.2009 in Kraft getreten.

Im Anschluss an das Inkrafttreten des Bebauungsplans hatte die Ortsgemeinde das Bodenordnungsverfahren eingeleitet und zum Abschluss gebracht. Gegen den rechtskräftigen Umlegungsplan hat ein im Geltungsbereich des Bebauungsplans gelegener Privateigentümer geklagt. Das Landgericht Koblenz (LG) hat der Anklage des Privateigentümers stattgegeben und den Umlegungsplan mit Urteil vom 26.07.2021, Az.: 1a O 1/20 Baul, aufgehoben.

Im Rahmen der rechtlichen Überprüfung hat das LG weiterhin ausgeführt, dass der Bebauungsplan „Hinter den Höfen“ wegen eines materiellen Fehlers insgesamt unwirksam ist, weil er gegen § 1 Abs. 3 BauGB verstößt.

Unter Berücksichtigung der bereits im Rahmen der Aufstellung des ursprünglichen Bebauungsplans „Hinter den Höfen“ angeführten Planungsziele zur Deckung des ständig bestehenden Wohnraumbedarfs in Dieblich hat der Ortsgemeinderat die („Neu“-) Aufstellung des Bebauungsplans „Hinter den zwei Kreuzchen“ beschlossen.

Die Bewertung der einzelnen umweltrelevanten Schutzgüter im Hinblick auf mögliche erhebliche Beeinträchtigungen zeigt folgendes Ergebnis:

- Für die Umweltgüter Flora und Fauna sind gemäß den gutachterlichen Ergebnissen aus artenschutzrechtlicher Sicht keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.
- Für die Umweltgüter Boden/ Fläche und Wasser kommt es mit der Umsetzung der Planung gegenüber der Ist-Situation zu erheblichen Beeinträchtigungen, da ein Eingriff in bisher unbebaute Flächen im Außenbereich erfolgt.
- Oberflächengewässer und wasserrechtliche Schutzgebiete sind im Plangebiet nicht vorhanden.
- Das Landschaftsbild ist bereits negativ vorbelastet. Mit der Umsetzung der Planung ist daher keine über das bisherige Maß hinausgehende erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten.
- Für das Schutzgut Mensch sind erhebliche Beeinträchtigungen durch Verkehrs- und Gewerbelärm zu erwarten, sofern die festgesetzten aktiven und passiven Maßnahmen gemäß der gutachterlichen Untersuchung zum Schutz nicht umgesetzt werden.
- Zum Schutzgut „Umweltbezogene Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter“ sind archäologische Fundstellen bekannt. Gemäß dem Ergebnis der durchgeführten Geoprospektion sind im weiteren Umsetzungsverfahren an den in der Planurkunde markierten Stellen Baggersondagen notwendig.
- Für die „sonstigen“ in § 1 (6) Nr. 7 BauGB aufgelisteten Schutzgüter sind ebenfalls keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Aus umweltrelevanten Gesichtspunkten kann zusammenfassend festgehalten werden, dass eine umweltverträgliche Planung ermöglicht werden kann, sofern die aufgezeigten Maßnahmen in der Planvollzugsebene berücksichtigt werden.

4 REFERENZLISTE DER QUELLEN, DIE FÜR DIE IM BE- RICHT ENTHALTENEN BESCHREIBUNGEN UND BE- WERTUNGEN HERANGEZOGEN WURDEN

Gesetze und Vorschriften:

- Baugesetzbuch,
- Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen,
- Bundesnaturschutzgesetz sowie Landesnaturschutzgesetzes Rheinland-Pfalz,
- Bundesbodenschutzgesetz sowie Baugesetzbuch (Bodenschutzklausel),

- Wasserhaushaltsgesetz und Landeswassergesetz,
- Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz im Hinblick auf den Umgang mit Kultur- und Sachgütern
- DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“;
- TA Lärm.

Internet:

- Naturschutzinformationssystem LANIS Rheinland-Pfalz,
- Geoportal Rheinland-Pfalz
- Umweltatlas Rheinland-Pfalz.

Sonstige:

- Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel
- Schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan „An den zwei Kreuzchen“ der Ortsgemeinde Dieblich, Schalltechnisches Ingenieurbüro Pies GbR Birkenstraße 34 56154 Boppard-Buchholz, Stand 18.11.2025,
- Fachbeitrag Naturschutz zum Bebauungsplan "An den zwei Kreuzchen" in der Gemarkung der OG Dieblich, Planungsbüro Valerius, Dorseler Mühle 1, 53533 Dorsel (mit integrierter artenschutzrechtlicher Potenzialanalyse), Stand September 2024,
- Erkundungsbericht: Geomagnetische Archäoprospektion NBG „An den zwei Kreuzchen“, 56332 Dieblich, Geotomographie GmbH - Am Tonnenberg 18 - 56567 Mayen-Koblenz, Stand 25.03.2024,
- Bericht archäologische Sachstandsermittlung, Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz vom 15.05.2024, Aktivitätsnummer 2022_0767.

ANLAGEN

1. Schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan „An den zwei Kreuzchen“ der Ortsgemeinde Dieblich, Schalltechnisches Ingenieurbüro Pies GbR Birkenstraße 34 56154 Boppard-Buchholz, Stand 18.11.2025,
2. Fachbeitrag Naturschutz zum Bebauungsplan "An den zwei Kreuzchen" in der Gemarkung der OG Dieblich, Planungsbüro Valerius, Dorseler Mühle 1, 53533 Dorsel (mit integrierter artenschutzrechtlicher Potenzialanalyse), Stand September 2024
3. Erkundungsbericht: Geomagnetische Archäoprospektion NBG „An den zwei Kreuzchen“, 56332 Dieblich, Geotomographie GmbH - Am Tonnenberg 18 - 56567 Mayen-Koblenz, Stand 25.03.2024,
4. Bericht archäologische Sachstandsermittlung, Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz vom 15.05.2024, Aktivitätsnummer 2022_0767.

Dieblich, den _____
(Christoph Jung, Ortsbürgermeister)